Vorblatt

Ziele

Erhöhung der an landwirtschaftlichen Schulen zu entrichtenden Beiträge für die Unterbringung und Verpflegung von Schülern, um die dem Land Steiermark entstehenden Kosten zu decken.

Entlastung der Haushalte durch geringere monatliche Vorschreibungen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Erlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Höhe der an landwirtschaftlichen Schulen einzuhebenden Beiträge für die Unterbringung und Verpflegung in Schülerheimen (Landwirtschaftliche Schülerheimbeitragsverordnung). Die Tarife für Unterbringung und Verpflegung werden damit wertangepasst.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Einzahlungen		52	156	156	156	156

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Eräuterungen

I. Allgemeiner Teil mit wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Abteilung 10

Laufendes Finanzjahr: 2017 Inkrafttreten/Wirksamwerden: 2018

Problemanalyse

Problem definition

Die Landesregierung hat in ihrer 73. Sitzung am 4. Oktober 2012 die Neufestsetzung der Tarife für Verpflegung und Unterkunft der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit einstimmigem Beschluss mit Wirkung ab September 2013 genehmigt. Unter einem wurde beschlossen, die Höhe dieses Beitrages anhand des Verbraucherpreisindexes 2010 wertzusichern, wobei Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich fünf Prozent unberücksichtigt bleiben. Eine sich auf Grund dieser Wertsicherung ergebende Neufestsetzung des Schülerheimbeitrages ist jeweils im September mit Wirksamkeit für das darauffolgende Schuljahr durchzuführen. Erstmals im Mai 2017 überschritt der Index den Ausgangswert vom September 2013 um mehr als fünf Prozent, weshalb nun die Beiträge anhand des für September 2017 geltenden Wertes neu festzusetzen sind.

Bis zur letzten Erhöhung der Tarife im Jahr 2012, wurden die Beiträge für die gesamte Dauer des Schuljahres mit Ausnahme der Hauptferien, also zehn Mal, eingehoben. Im Zuge dieser Erhöhung wurden aber auch die Zeiträume der Nebenferien (zwei Wochen Weihnachtsferien, jeweils eine Woche Semester- und Osterferien) herausgerechnet und die Beiträge nur mehr neunmal eingehoben. Dies hatte, neben der Erhöhung, eine wesentlich stärkere finanzielle Belastung der Haushalte (€ 320,-- statt bisher € 275,-- monatlich) zur Folge. Auch im Vollzug erwies sich diese neue Vorgehensweise als problematisch in der Handhabung. Aus diesen Gründen sollen die Beiträge wieder an die jeweilige tatsächliche Dauer des Schulbesuches (grundsätzlich zehnmal jährlich) anpasst werden. Trotz der Erhöhung sinkt die monatliche finanzielle Belastung der Haushalte somit von € 320,-- auf € 304,--.

Die bisher geltenden Tarife wurden nur mittels eines Beiblattes zum damaligen Beschluss festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 5 des Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Schulerhaltungsgesetzes ist die Höhe der Beiträge hingegen durch Verordnung festzusetzen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Würden die bisher geltenden Tarife nicht erhöht werden, wären die Kosten für die Verpflegung und Unterbringung der Schüler nicht mehr abgedeckt.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der an landwirtschaftlichen Schulen einzuhebenden Beiträge für die Verpflegung und Unterbringung in Schülerheimen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Tarife für Unterbringung und Verpflegung sind zu gering um die dem Land entstehenden Kosten zu decken.	Die Tarife für Unterbringung und Verpflegung decken die dem Land entstehenden Kosten.

Ziel 2: Reduzierung der monatlichen finanziellen Belastung für die Haushalte

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Zeiträume der Nebenferien werden	Die Beiträge werden über die gesamte Dauer des
herausgerechnet und die Beiträge grundsätzlich	Schulbesuches eingehoben. Die monatliche
neunmal eingehoben. Die monatliche finanzielle	finanzielle Belastung der Haushalte beträgt nur
Belastung der Haushalte beträgt € 320,	€ 304,

Maßnahmen

Maßnahme: Erlassung der Landwirtschaftlichen Schülerheimbeitragsverordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Erlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Höhe der an landwirtschaftlichen Schulen einzuhebenden Beiträge für die Unterbringung und Verpflegung in Schülerheimen werden einerseits die Tarife wertangepasst, andererseits aber auch die monatliche Belastung der Haushalte reduziert.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Einzahlungen		52	156	156	156	156
davon Land Steiermark		52	156	156	156	156

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrat Seitinger;

Globalbudget Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Betriebe, Globalbudget-Wirkungsziel 1: "Ein breites Ausbildungsangebot in den land-, forst- und ernährungswirtschaftlichen Schulen steht zur Verfügung."

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

Finanzielle Auswirkung für das Land Steiermark

Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen repräsentativ für 2018-2021

	in Tsd. €	Repräsentatives Jahr 2019
Erlöse		156
Nettoergebnis		156

Die tatsächliche Steigerung beträgt laut der für September 2017 geltenden Indexzahl des Verbraucherpreisindexes 2010 im Vergleich zum September 2013 5,71 Prozent und wurde wie folgt ermittelt:

$$prozentuale\ Ver\"{a}nderung = \frac{Endwert\ (114,7) - Ausgangswert\ (108,5)}{Ausgangswert\ (108,5)} \times 100$$

Ausgehend vom Rechnungsabschluss 2016 wurden beim Ansatz 2/221115-8121 Internatsgebühren in Höhe von € 2.729.300 vereinnahmt. 5,71 Prozent davon ergeben, ausgehend von einer gleichbleibenden Schülerzahl und Internatsquote etwa € 156.000,--.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält die im Vergleich zum September 2013 um 5,71 % erhöhten Tarife. Alle Beträge wurden kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Der Beschluss aus dem Jahr 2013 enthielt zusätzlich zur Wertsicherungsklausel noch den Passus, dass die wöchentliche und monatliche Internatsgebühr und der Gesamtbetrag des Verpflegungstarifs auf ganze Euro zu runden sind. Auch hier wurde kaufmännisch gerundet.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 23 UStG 1994 sind die die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hiebei üblichen Nebenleistungen bestehen und diese von Körperschaften öffentlichen Rechts bewirkt werden, steuerfrei. Gemäß den UStR 2000 (Rz 272) zählen Internate und Schülerheime, die öffentlichen Schulen oder Schulen mit Öffentlichkeitsrecht (z.B. land- und forstwirtschaftliche Fachschulen oder Schulen von kirchlichen Orden oder Kongregationen) angeschlossen sind, zum Unternehmensbereich des jeweiligen Schulerhalters (Beherbergung und Verpflegung).

Gemäß Art. XIV des 21. Bundesgesetzes BGBl. Nr. 21/1995 i.d.F. BGBl. Nr. 756/1996, sind die Steuerbefreiungen für Jugendheime, Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen usw. [...] nicht anzuwenden, wenn der Unternehmer zur Steuerpflicht optiert (Rz 988). Das Land Steiermark hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Umsätze aufgrund von Benutzungsverträgen gemäß § 5 Abs. 1 Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/1999, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 10 %. Als Studentenheimträger gelten juristische Personen, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage Heimplätze für Studierende zur Verfügung stellen. Mit dem ermäßigten Steuersatz von 10 % begünstigt sind mit dem Studentenheimgesetz vergleichbare Umsätze aus Lehrlings-, Kinder- und Schülerheimen, die eine Beherbergung umfassen (Rz 1218).

Zu § 2:

Wird grundsätzlich nur ein Teil der Verpflegung angeboten, ist die jeweilige Kombination zu verrechnen (z.B. für Mittagessen und Jause € 79,92 monatlich).

Die Beiträge für Unterbringung und Verpflegung sind für die gesamte Dauer des jeweiligen Jahrganges zu entrichten. Für die weiterführenden einjährigen Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft bzw. für Land- und Forstwirtschaft und die vierjährige Fachschule für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft "Agrar-HAK" (Schulversuch) wurden keine Regelungen getroffen, weil diese Schüler nicht im Schülerheim untergebracht sind, und dies auch in Zukunft nicht zu erwarten ist. Für die am Standort Grottenhof als Schulversuch auslaufend geführte dreijährige landwirtschaftliche und gärtnerische Handelsschule können die allgemeinen Bestimmungen für die Fachrichtung Land- und Forstwirtschaft (Abs. 2 Z 2 lit. a bis c) analog herangezogen werden.

Zu § 3:

Bisher gab es keine definierten Ausnahmen von der Entrichtung der Beiträge. Dies wurde von Schule zu Schule und Fall zu Fall unterschiedlich gehandhabt. Mit dieser Bestimmung soll ein taxativer Katalog von Ausnahmen geschaffen werden, um eine landesweit einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

Da die Eröffnung einer neuen Voranschlagsstelle für Auszahlungen nicht gewünscht ist, sollen in der Vollziehung nur in Ausnahmefällen Beiträge tatsächlich rückerstattet werden. In der Regel soll eine Aufrechnung mit dem nächsten zu entrichtenden Beitrag stattfinden und die Vorschreibung dementsprechend geringer ausfallen.